

## GAU-ALGESHEIM

### Grundherrschaft:

Für das 9. Jahrhundert ist Grundbesitz des Klosters Lorsch in Gau-Algesheim nachweisbar<sup>1</sup>. Später dürfte die Mainzer Kirche der bei weitem größte Grundherr gewesen sein. So stattete der Mainzer Erzbischof Kloster Disibodenberg unter anderem mit Besitz in Gau-Algesheim aus<sup>2</sup>, ebenso das Kloster Jakobsberg<sup>3</sup>. Der bedeutende Hof des Mainzer Erzbischofs<sup>4</sup> wurde im 14. Jahrhundert zusammen mit dem Schultheißenamt in Halb- bzw. Drittelpacht vergeben, wozu auch zwei Backhäuser und zwei Mühlen gehörten sowie der Weinmarkt<sup>5</sup>. Noch 1668 umfaßten die beiden erzbischöflichen Güter zusammen 204 Morgen<sup>6</sup>. In Gau-Algesheim begütert waren weiterhin Kloster Johannisberg<sup>7</sup>, das Stift St. Viktor<sup>8</sup>, die Klöster Rupertsberg<sup>9</sup>, Eberbach<sup>10</sup>, Gottesthal, St. Klara<sup>11</sup> und St. Agnes<sup>12</sup>, die Stifte St. Stephan<sup>13</sup>, St. Gereon in Köln<sup>14</sup>, Mariengreden<sup>15</sup> und St. Peter<sup>16</sup> sowie Kloster Engelthal in Ober-Ingelheim<sup>17</sup>. Im 17. Jahrhundert werden weiterhin das Hospital in Bingen sowie die Herren von Greiffenclau erwähnt<sup>18</sup>. Besonders auffällig ist die große Zahl erhaltener Gültverkäufe aus Gau-Algesheim, nämlich insgesamt 78 Stück aus der Zeit zwischen den Jahren 1316 und 1563<sup>19</sup>. Dies weist auf einen im Vergleich zu den Nachbarorten recht großen Bargeldbedarf und Geschäftsverkehr der Bevölkerung hin, da die Gülten in der Regel als Zinsersatz gegen die einmalige Überlassung einer größeren Bargeldsumme verkauft wurden. Dabei herrschten bis ca. 1500 Ewiggülten vor, während sich danach nur noch Wiederkaufsgülten, d.h. durch die Zahlung einer bestimmten Summe wieder ablösbare Gülten finden. Größte Geldgeber waren dabei die

- 
- 1 SCRIBA, Rhh., 117 (766, Nov.22); ebda., 176 (770, Juni 4); ebda., 639 (797, Nov.29).
  - 2 MzUB I, 428 (1107, Mai 11, Fälschung); eda., 436 (1108, Mai 11); ebda., 553 (1128); RegEbMz II, 719 (1357, Jan.20); DERTSCH, 2289, 2290 (1387, März 17).
  - 3 BAUR II, 3 (1112); SCRIBA, Rhh., 1210 (1209, Apr.2); BAUR II, 83 (1239, Feb.20); BAUR III, 1151 (1343, Feb.18).
  - 4 Zu den Einkünften des Erzstiftes aus der Gau-Algesheimer Grundherrschaft STRUCK, Urbar, S.53f. (1390); s. auch WITTE, S.79.
  - 5 RegEbMz I, 4384 (1339, Juni 28); BAUR III, 1218 (1348, Juli 6); RegEbMz I, 5972 (1352, Dez.2); zu Mühlen und Backhäusern s. unten Nr.23, fol.124f. (1590).
  - 6 S. unten Nr.25, fol.17 (1668).
  - 7 SCRIBA, Rhh., 1013 (1109); MzUB I, 580 (1132); ebda. II,1, 13 (1140); BAUR II, 573 (1299, März 16).
  - 8 MzUB I, 562, 563 (1130, Dez.12).
  - 9 MrhUB II, 14, S.385 (1200).
  - 10 OcMem XII A, 26 (1211); BAUR III, 1037 (1334, Aug.16).
  - 11 DERTSCH, 265 (1285, Apr. 22) u.ö.
  - 12 BAUR III, 1179, 1345, Mai 19).
  - 13 BAUR III, 1524 (1247, Feb.).
  - 14 BAUR III, 1562 (1290).
  - 15 BAUR II, 554 (1297, Nov. 4); ebda., 724 (1312, Feb. 25) u.ö.
  - 16 SCRIBA, Rhh., 2297 (1306, Juni 18).
  - 17 StAMz, 1406, Apr.20.
  - 18 S. unten Nr.25, fol.19f. (1668).
  - 19 Zum Vergleich die Anzahl der erhaltenen Gültverschreibungen aus anderen Orten des Amtes Gau-Algesheim: Ockenheim 24, Gau-Bickelheim 8, Büdesheim 2, Dromersheim 2, Dietersheim 1. Die Urkunden im StAD, Abt. A2 und im StAMz, Urkunden (s. dazu DERTSCH).

Mainzer Stifte und Klöster, vor allem St. Klara mit insgesamt 22 und Mariengreden mit 18 Gültverschreibungen<sup>20</sup>, wohingegen weltliche Privatpersonen weitaus seltener auftraten<sup>21</sup>. Die Zahl der Gültverschreibungen erreichte einen deutlichen Höhepunkt zwischen 1344 und 1358, aus welchem Zeitraum allein 58 derartige Urkunden überliefert sind. Als Unterpfänder für die Gülten wurden in aller Regel Güter oder Haus und Hof gesetzt, die bereits mit einem Grundzins belastet waren, d.h. also Güter, die der Verkäufer der Gülte in Erbleihe von einem Grundherren innehatte. In einem Fall wird sogar eine Gülte ihrerseits als Sicherheit für eine andere Gültverschreibung gesetzt<sup>22</sup>. Man hat also von einem komplizierten Besitzverteilungssystem mit mehrfach belasteten Gütern auszugehen, das sich in Gau-Algesheim durch seine Komplexität wahrscheinlich von den nichtstädtischen Gemeinden der Umgebung<sup>23</sup> unterschied.

### **Ortsherrschaft:**

Die Rechte und Besitzungen der Mainzer Kirche in Gau-Algesheim wurden spätestens mit der Veroneser Schenkung Ottos II. 983 begründet<sup>24</sup>. 1189-90 nannte Erzbischof Konrad den Ort unter den während seines Exils entfremdeten und von ihm wiedergewonnenen Gütern des Erzstiftes<sup>25</sup>. Die nach 1200 an Gottfried von Eppstein gelangte Vogtei über den Mainzer Besitz<sup>26</sup> scheint ohne Einfluß auf die Entwicklung der Ortsherrschaft geblieben zu sein. Dagegen gelang es den Mainzer Erzbischöfen selbst, ihre Herrschaft im Verlauf des 13. Jahrhunderts zu stabilisieren und auf den gesamten Ort auszuweiten. Bereits 1209 verzichteten sie auf Steuereinkünfte in Gau-Algesheim<sup>27</sup> und 1268 war ihr Hubgericht für Hof und Dorf zuständig<sup>28</sup>, ein erster Hinweis auf das entstehende Dorfgericht unter mainzischer Herrschaft<sup>29</sup>. Die von Balduin von Luxemburg erwirkte Stadtrechtsverleihung durch Ludwig den Bayern 1332<sup>30</sup> scheint zunächst Anfänge einer städtischen Entwicklung gefördert zu haben. So weisen die Verleihung eines Wochenmarktes und die Erwähnung einer Judensteuer sowie eines Weinmarktes zumindest auf eine gewisse wirtschaftliche Mittelpunktfunktion hin<sup>31</sup>. 1350 befand sich Gau-Algesheim unter einer Reihe von anderen kurmainzischen Städten, die einen Vertrag mit Heinrich von Virneburg abschlossen<sup>32</sup>. Die Erneuerung der Stadtrechtsprivilegien durch Karl IV. war im wesentlichen militärisch motiviert<sup>33</sup>, dürfte aber auch die Weiterentwicklung städtischer Verfassungsstrukturen befördert haben, zumal der Ort 1358 verpfändet wurde<sup>34</sup>. 1365 mußte sich Bingen an der Auslösung Gau-Algesheims beteiligen<sup>35</sup>. Möglicherweise nutzte Gau-Algesheim die unsichere herrschaftliche Situation in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, um sich gewisse städtische Freiheiten und Selbstverwaltungsrechte seinem Stadtherren gegenüber herauszunehmen; jedenfalls deutet die

---

20 Daneben: St. Johann in Mainz 9, Kartause in Mainz 6, Karmeliter, St. Agnes, St. Peter, Altmünster je 2, St. Viktor, St. Jakobsberg und Kloster Eberbach je 1.

21 Eine Mainzer Bürgerin 8 mal zwischen 1344 und 1353; außerdem eine Binger Bürgerin 2 mal, ein Ritter 1 mal und ein Jude 1 mal.

22 DERTSCH, 2264 (1386, Jan.2).

23 Zur Stadtqualität von Gau-Algesheim s. den folgenden Abschnitt.

24 MGH, DD O II., 306; vgl. dazu GERLICH, Strukturelemente, S.55-58.

25 MzUB II, 2, 531 (1189-90).

26 GENSICKE, Gau-Algesheim, S.38.

27 SCRIBA, Rhh., 1210 (1209, Apr.12); vgl. FABRICIUS, Herrschaften, S.284.

28 *iudicio ville sive curie Algisheim*; GUDENUS, Cod. dipl. IV, 90 (1268, Okt.2).

29 S. GENSICKE, Gau-Algesheim, S.40.

30 RegEbMz I, 3240 (1332, Aug.23); vgl. GENSICKE, Gau-Algesheim, S.35.

31 RegEbMz I, 3240 (1332, Aug.23); GENSICKE, Gau-Algesheim, S.37; SCRIBA, Rhh., 2703 (1334, Sept.1); RegEbMz I, 4384 (1339, Juni 28); BAUR III, 1218 (1348, Juli 6). Der Weinmarkt ist zuletzt 1390 erwähnt, STRUCK, Urbar, S.43 u. 54. Vgl. auch VOLK, S.147.

32 RegEbMz I, 5844 (1350, Mai 28).

33 RegEbMz II, 290 (1355, Feb.11); s. GENSICKE, Gau-Algesheim, S.34f.

34 SCRIBA, Anhang III, 5610 (1358, Okt.15); BRILMAYER, Gau-Algesheim, S.7f.

35 RegEbMz II, 1953 (1365, Juni 7).

als gerichtlicher Vergleich "getarnte" Ordnung von 1417<sup>36</sup> darauf hin, daß der Erzbischof einen innerstädtischen Streit zum Anlaß nahm, seine Herrschaft über den Ort zu festigen. Demonstrativ bezeichnete er in der Urkunde Gau-Algesheim als *unser dorf* und vermied es, die Verfassungsorgane Schöffen und Geschworene Rat zu nennen<sup>37</sup>. Dagegen machte er seinen Repräsentanten, den Rheingauer Landschreiber, zum wichtigsten Funktionsträger innerhalb der Stadtverfassung<sup>38</sup>, während der Schultheiß in dieser Ordnung nicht erwähnt wird – möglicherweise war dem Erzbischof der Einfluß über dieses Amt durch die Praxis der Amtsverpfändung zeitweise entglitten<sup>39</sup> oder es hatte seine Funktion als Interessenvertretung des Ortsherren verloren. Die Ordnung von 1417 war jedenfalls ein Versuch des Erzbischofs, die Entwicklung städtischer Formen zumindest im Bereich der Verfassung zu stoppen. Auch der von Gensicke für die Zeit zwischen 1422 und 1444 vermutete (Neu-)bau der Burg<sup>40</sup> würde in diese Tendenz passen; er könnte – neben der militärischen Funktion nach außen – in diesem Sinne auf die innere Entwicklung des Ortes gewirkt haben. Um seine rechtliche Position dem Ortsherrn gegenüber zu behaupten, betonte Gau-Algesheim im 15. Jahrhundert immer wieder die Zugehörigkeit zum Rheingau. 1459 etwa wurde bei der Erneuerung der Rheingauer Freiheiten ausdrücklich auch Gau-Algesheim als zum Rheingau gehörig erwähnt<sup>41</sup>. Während der Verpfändung an Baden bzw. Katzenelnbogen<sup>42</sup> setzte sich der Rheingau wiederholt für Gau-Algesheim ein, um dessen Auslösung zu erreichen und eine Lostrennung vom Rheingau zu verhindern<sup>43</sup>. Außerdem scheint die Stadt selbst in dieser Zeit Einfluß auf die Wahl des Schultheißen gehabt zu haben, da es über die Neubesetzung des Amtes durch den Pfandherren, den Markgrafen von Baden, mit den Bürgern und den Vertretern des Rheingaus zu Konflikten kam<sup>44</sup>. Im Bauernkrieg waren die Stadt Gau-Algesheim zusammen mit Bingen und Mainz die einzigen linksrheinischen Orte des Erzstiftes, die sich an den Unruhen beteiligten<sup>45</sup>. Daher war es naheliegend, daß Albrecht von Brandenburg Gau-Algesheim in der Rheingauer Landordnung ausdrücklich vom Rheingau loslöste und es damit von dessen freiheitlicher Bewegung isolierte<sup>46</sup>. Auch die Vereinigung des Amtes Algesheim mit dem Amt Olm, durch die dem Ort ein gewisses Maß an Zentralität und Unabhängigkeit verloren ging<sup>47</sup>, dürfte eine Antwort des Erzbischofs auf die Freiheitsbestrebungen der Stadt gewesen sein, die nun statt mit dem nach Unabhängigkeit strebenden Rheingau mit dem aus landesherrlicher Sicht zuverlässigeren Nieder-Olm verbunden war. In der Folgezeit wurde Gau-Algesheim als kleiner Verwaltungsmittelpunkt in

---

36 S. unten Nr.21 (1417, Juli 15).

37 S. dagegen z.B. unten Nr.23, fol.126' (1590) und viele andere Stellen, an denen von einem Rat in Gau-Algesheim die Rede ist.

38 Zur Zugehörigkeit zum Rheingau s. oben, Einleitung Amt Algesheim.

39 S. dazu RegEbMz I, 4384 (1339, Juni 28); ebda., 5053 (1343, Nov.17); ebda., 5507 (1346, Okt.13); ebda., 5676 (1348, Juli 6); BAUR III, 1218; RegEbMz I, 5972 (1352, Dez.2).

40 GENSICKE, Gau-Algesheim, S.46; Gensicke bezieht sich hierbei auf Angaben bei SCHAAB, Mainz III, S.447, die jedoch urkundlich nicht belegt sind.

41 SCRIBA, Rhh., 4113 (1459, Juli 14).

42 S. oben, Einleitung Amt Algesheim..

43 Vgl. dazu DEMANDT, 5541; Prot. Domkap. 1, 557 (1469, Feb. 18): *der Erzbischof erbittet Verhaltensregeln, da er Gefahr befürchtet, wenn die Rheingauer erführen, auf welche Weise die Stadt (i.e.Gau-Algesheim) in des Markgrafen Hand gekommen sei.* S. auch Prot. Domkap. 1, 585 (1469, Apr.8); ebda., 880 (1472, Juni 6).

44 Prot. Domkap. 1, 557; DEMANDT, 5541 (1369, Feb. 18).

45 STRUCK, Bauernkrieg, Nr.55-57 (1525, Juni 26, 1525, Juli 16), Nr.123 (1525, vor Juli 16), 125 (1525, Sept.7). Vgl. jedoch auch unten, Einleitung Bodenheim, die für Bodenheim angenommene Verwicklung in den Bauernkrieg.

46 STRUCK, Bauernkrieg, Nr.132, S.272 (1527, Jan.3), Nr.133, S.278, (1529. Aug.31), Nr.134, S.279 (nach 1529, Aug.31); vgl. WITTE, S.184. Prot. Domkap. 3,1 S.512 (1532, Feb.15): Bitten der Rheingauer, diese Trennung rückgängig zu machen. Lediglich die Waldnutzungsrechte im Rheingau verblieben Gau-Algesheim bis Ende des 18. Jahrhunderts; SCRIBA, Rhh., 4686 (1560, Dez.31); KLÖTZER, Mark und Haingericht I, S.122.

47 S. oben, Einleitung Amt Algesheim.

den Kurstaat integriert, ohne daß sich weitere Hinweise auf besondere Unabhängigkeitsbestrebungen erkennen ließen.

### **Kirche:**

Zumindest ein Teil des Zehnten muß im 12. Jahrhundert im Besitz des St. Martinstifts in Bingen gewesen sein<sup>48</sup>, um 1206 hatte der Rheingraf ein Drittel daran als Lehen von den Grafen von Loon inne<sup>49</sup>. Die Rechte des Binger Stiftes gelangten 1267 an das Mainzer Domkapitel<sup>50</sup>. 1346 verfügte der Mainzer Erzbischof über den Weinzehnten<sup>51</sup>, im 16. Jahrhundert hatte er sämtliche kirchlichen Rechte und Nutzungen, Wein- und Kornzehnt sowie die Besetzung der Pfarrei, erlangt<sup>52</sup>. Noch 1590 stand dem Rat allerdings das Recht zu, bei der Besetzung der Nebenaltäre Bürgerkinder bevorzugt zu berücksichtigen; dieses Privileg war ihm 1618 entzogen<sup>53</sup>.

---

48 SCRIBA, Rhh., 1092 (1150, Juni 13).

49 SALDEN-LUNKENHEIMER, S.70.

50 SCRIBA, Rhh., 1746 (1267, März 2).

51 RegEbMz I, 5407 (1346, Feb.1).

52 S. unten Nr.23, fol.126 u. 128' (1590).

53 S. unten Nr.23, fol.129 u. 130 (1590); ebda. Anm., Hs B (1618). Zum großen und kleinen Zehnten in Gau-Algesheim vgl. den Bericht des Amtes aus dem Jahre 1694, StAWü, Mz. Jurisdiktionbücher 34, fol. 7-8'.